

---

## Weisungen über Turnen und Sport in der Volks- und Mittelschule <sup>1</sup>

---

(Änderung vom 2. Juli 2008)

*Der Erziehungsrat beschliesst:*

### I.

Die Weisungen über Turnen und Sport in der Volks- und Mittelschule vom 25. Juni 1975<sup>2</sup> werden wie folgt geändert:

#### §§ 2 - 4

werden aufgehoben.

#### § 5            2. Besondere Verhältnisse

<sup>1</sup> Zusätzliche Schulsportangebote können an den Unterricht nach § 1 Abs. 1 höchstens zur Hälfte angerechnet werden.

<sup>2</sup> Pro Tag können dabei höchstens vier Lektionen angerechnet werden.

<sup>3</sup> Können die drei Lektionen nach § 1 Abs. 1 ausnahmsweise nur durchschnittlich erteilt werden, bezieht sich der Durchschnitt auf der Sekundarstufe I auf zwei Jahre, auf der Sekundarstufe II auf drei Jahre. In jedem Fall sind mindestens zwei Lektionen pro Woche zu unterrichten.

<sup>4</sup> Zusätzliche Schulsportangebote können nur angerechnet werden, wenn sie vorgängig für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch erklärt worden sind. Sie sind in der Stundentafel auszuweisen.

#### § 6 Abs. 2

Im Vordergrund stehen dabei folgende Disziplinen: Leichtathletik, Orientierungslauf, Schneesport, Schwimmen, Spiele, Wandern und Geländesport.

#### § 8            5. Haltungs- und Gesundheitsturnen

Während des Schulunterrichts ist täglich mindestens eine Bewegungspause vorzusehen. Für den Kindergarten und die Primarschule wird die Teilnahme am Projekt „schule.bewegt“ und „J+S-KIDS“ empfohlen.

#### § 11 Abs. 2

<sup>2</sup> Ab der 5. Primarklasse ist der Turn- und Sportunterricht nach Möglichkeit geschlechtergetrennt durchzuführen.

#### § 14

Die Schülerinnen und Schüler des zweiten Schuljahres der Sekundarstufe I haben den Schwyzer Sporttest zu absolvieren. Die Einzelheiten über die Durch-

führung dieses Sporttests werden von der Schulturnkommission festgelegt und durch die Abteilung Sport bekannt gegeben.

**§ 16** 6. Qualität

Für die Qualität im Turn- und Sportunterricht ist die Schulleitung verantwortlich.

**§ 17** 1. Volksschullehrpersonen

In den Volksschulen wird der Sportunterricht von Lehrpersonen erteilt, die dafür eine Lehrberechtigung erworben haben.  
Abs. 2 wird aufgehoben.

**§ 18**

wird aufgehoben.

**§ 20** Abs.2

Bei der Projektierung ist die Abteilung Sport beizuziehen.

**§ 22** Abs. 1

<sup>1</sup> Turn- und Sportanlagen, an deren Erstellung der Kanton Beiträge geleistet hat, sind ausserhalb des Schulunterrichts unter Beachtung des vom Schulträger erlassenen Benützungsgreglements dem Jugend- und Erwachsenensport und für Kurse der Lehrerweiterbildung zur Verfügung zu stellen.

**VI. Organisation**

**§ 24** 1. Abteilung Sport

Der Abteilung Sport werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Beratung und Unterstützung der kantonalen Fachstellen und der Schulen im Bereich des Schulsports;
- b) die Leitung von „Jugend und Sport“,
- c) die Begutachtung von Turn- und Sportanlagen;
- d) die Führung der Geschäftsstelle der Sport-Toto-Kommission.

**§ 25** 2. Schulturnkommission

Der Erziehungsrat wählt eine Schulturnkommission von höchstens neun Mitgliedern und legt deren Aufgaben fest. Die Leitung der Kommission obliegt der Abteilung Sport.

**§ 26**

wird aufgehoben.

## II.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Juli 2008 in Kraft.  
Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Erziehungsrates  
Der Präsident: Walter Stählin  
Der Sekretär: Patrick von Dach

<sup>1</sup> SRSZ 681.311.

<sup>2</sup> GS 13-278.